

Abholung und Transport von Flüssiggas-Flaschen

Propan / Butan

Feuer- und Explosionsgefahr Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten

Richtlinien für den Betrieb eines Flüssiggas-Flaschen-Lagers (gemäß TRGS 510)

Eigenschaften von Flüssiggas

Flüssiggas (Propan, Butan nach DIN 51622) ist ein extrem entzündbares Gas mit deutlich wahrnehmbarem Geruch, das in der Gasflasche sowohl flüssig als auch gasförmig enthalten ist. Es ist schwerer als Luft und schon bei geringer Vermischung mit der Umgebung in Luft zündfähig. Flüssiggas wird für motorische Antriebe oder als Brenngas verwendet.

Gefahren beim Umgang mit und Lagern von Flüssiggas-Flaschen

Unkontrolliert austretendes Flüssiggas sammelt sich in Vertiefungen, verdrängt die Luft (Erstickungsgefahr) und ist schon bei geringer Konzentration in der Luft brennbar (Verpuffungsgefahr). Flüssiggas-Flaschen stehen unter Druck. Bei Brandeinwirkung oder sonstiger Wärmestrahlung besteht die Gefahr des Gasaustritts über das Sicherheitsventil oder das Bersten der Flasche.



Verhalten bei Störungen und Gasaustritt

- Ruhe bewahren
- falls möglich, Flaschenventil schließen (im Uhrzeigersinn)
- Zündquellen wie Feuer, offenes Licht, Rauchen vermeiden
- keine Elektrogeräte/-schalter betätigen
- Umgebung warnen, Schaulustige fernhalten
- nicht in unmittelbarer Nähe telefonieren
- Feuerwehr verständigen und auf Flüssiggas-Flaschen hinweisen
- wenn möglich, Flaschen aus brandgefährdetem Bereich entfernen und/oder mit Wasser kühlen
- Entstehungsbrand ggf. mit Feuerlöscher bekämpfen



Anforderungen an das Verkaufspersonal

Flüssiggas-Flaschen-Läger dürfen nur von Personen betrieben werden, die mit dem Umgang vertraut gemacht wurden und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen:

- Die mit Flüssiggas beschäftigten Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Die beschäftigten Personen sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die besonderen Gefahren beim Umgang mit Flüssiggas-Flaschen sowie über Maßnahmen, die bei Unfällen und Störungen zu treffen sind, zu unterweisen.
- Es ist eine beauftragte Person für die Lagerung der Flüssiggas-Flaschen als verantwortlich im Sinne der Gefahrstoffverordnung einschließlich der Bestimmungen der GGVSEB / ADR zu benennen. Die beauftragte Person ist wiederkehrend zu schulen.

Sicherheitstechnische Anforderungen an die Einrichtung von Flüssiggas-Flaschen-Lägern

Flüssiggas-Flaschen-Läger ab 3t Nettomasse sind nach dem Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig und bedürfen einer behördlichen Abnahme.

- Für Flaschen-Läger kleiner 3t muss mindestens ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC (6kg) vorhanden sein.
- Flüssiggas-Flaschen sind in den Lägern in Voll- und Leer-gut zu trennen.
- Unbefugte haben keinen Zutritt, das Lager ist verschlossen zu halten.
- Flüssiggas-Flaschen-Läger sind nach dem Technischen Regelwerk TRGS 510 und den berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (DGUV Regelwerk) zu errichten.
- Im Freien gelagerte Flüssiggas-Flaschen müssen allseits von einem Schutzbereich umgeben sein. Er beträgt in der Höhe 0,5m, im Radius 1m.
- Bei Lagerung in Räumen erhöht sich der Schutzbereich auf das Doppelte.



- Bei Lägern im Freien darf sich der Schutzbereich nicht auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrswege erstrecken.
- Im Schutzbereich von Flüssiggas-Flaschen-Lägern dürfen sich keine Zündquellen oder brennbare Gegenstände befinden.
- Es herrscht Rauchverbot.
- Gebäude- und Bodenöffnungen im Schutzbereich sind zu vermeiden.
- Flüssiggas-Flaschen-Läger müssen gut be- und entlüftet sein.
- Auf die Schutzbereiche und die jeweilige Gefährdung ist durch Warnschilder hinzuweisen.
- Bei der Lagerung gefüllter Flüssiggas-Flaschen im Freien muss zu benachbarten Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, ein Sicherheitsabstand von 5m eingehalten werden. Dieser kann durch technische Maßnahmen verringert werden.
- Bei der Lagerung von Flüssiggas-Flaschen in Gitterboxen muss die Aufstellungsfläche standsicher beschaffen sein.
- Flüssiggas-Flaschen müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht angefahren werden können.
- Flüssiggas-Flaschen sind gegen Umfallen zu sichern.
- Eine Zusammenlagerung von Flüssiggas-Flaschen (Propan / Butan) mit brandfördernden Gasen ist unzulässig (z.B. Sauerstoff). Zwischen diesen Flaschen ist ein Schutzabstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.



Durch das Anbringen von Schildern ist die Aufstellung von vollen und leeren Flaschen eindeutig zu kennzeichnen.

Transport

Grundsätzlich sind beim Befördern von Flüssiggas-Flaschen im öffentlichen Verkehr die verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten.



Für eine ausreichende Belüftung der Fahrzeuge ist Sorge zu tragen.

- Volle und leere Flaschen immer mit Ventilschutz, z.B. einer Schutzkappe oder einem Schutzkragen, und Gefahrenzettel versehen.
- Flaschen können stehend oder liegend (vorwiegend quer zur Fahrtrichtung) transportiert werden und müssen gegen Verrutschen und Herabfallen gesichert sein (Ladungssicherung).
- Der Transport in Fahrzeugen ist möglichst in belüfteten Laderäumen durchzuführen.

Bitte beachten!

Spezifische Bestimmungen über den sicheren Transport entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Abholung und Transport von Flüssiggas-Flaschen“.

**Achtung:
Schutz des Lebens
geht vor Brandbekämpfung!**